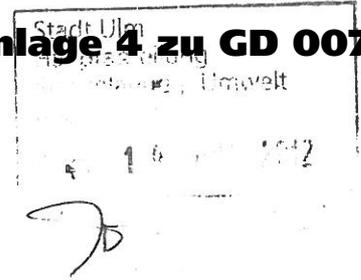




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Anlage 4 zu GD 007/13



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm  
SUB V  
89070 Ulm

Tübingen 09.11.2012  
Name Dr. Hahn  
Durchwahl 07071 757-5279  
Aktenzeichen 55-3/8845.02-08 /  
Grünbestand Söflingen  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verfahren zur Unterschutzstellung des geplanten geschützten Grünbestands  
„Söflingen“;

Stellungnahme nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz

Ihr Schreiben vom 21.09.2012, Az: SUB V-362/12-NZ/GG

Sehr geehrter Herr Schnauer,

mit Ihrem o .g. Schreiben haben Sie uns über den Satzungsentwurf des Bürgermeis-  
teramts Ulm zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils „Söflingen“  
(Stand 03.09.2012) informiert.

Die höhere Naturschutzbehörde begrüßt die Ausweisung des geschützten Land-  
schaftsbestandteils und nimmt zu besagtem Entwurf wie folgt Stellung:

**1. § 1 (Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen)**

Aus hiesiger Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum recht große Flächenteile der  
Grundstücke SÖ 4 und SÖ 6 im Vergleich zur derzeit gültigen Satzung nicht mehr  
unter Schutz gestellt werden sollen.

**2. § 2 (Schutzzweck)**

Wir weisen wie in früheren Unterschutzstellungsverfahren darauf hin, dass ein „ge-  
schützter Landschaftsbestandteil“ i. S. des § 29 BNatSchG auf Objekt- und nicht  
auf Flächenschutz zielt. Landschaftsbestandteile können sowohl Einzelobjekte als

auch flächenhafte Teile von Natur und Landschaft sein. Entscheidend ist, dass es sich nicht selbst um Landschaft, sondern um eine Naturgesamtheit als Teil der Landschaft handelt. Die Flächenhaftigkeit steht der Einordnung als Landschaftsbestandteil also nicht zwangsläufig entgegen.

Die Abgrenzung zwischen Flächen- und Objektschutz ist freilich mitunter schwierig. Als Landschaftsbestandteile kommen in Betracht einzelne oder mehrere aus der Umgebung herausgehobene Objekte, Objektgruppen oder „kleingliedrige Teile“ der Landschaft. Diese Kleingliedrigkeit bemisst sich nicht nach der Größe der jeweiligen Fläche, sondern nach der Abgrenzbarkeit von der Umgebung, die bei natürlicher Betrachtung feststellbar sein muss. Solange ein Landschaftsbestandteil noch als abgrenzbares Einzelgebilde erkennbar ist, steht einer Schutzfestsetzung auch für einen etwas größeren räumlichen Bereich nichts entgegen.

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass seit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine Ausweisung zur Sicherung von Flächen für die Naherholung oder von Biotopvernetzungselementen ebenso wenig zulässig ist wie eine Unterschutzstellung aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die betreffenden Schutzzwecke des § 33 Abs. 1 NatSchG Baden-Württemberg infolge der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr anwendbar sind. Als Verbindungselement kann ein geschützter Grünbestand freilich mittelbar durchaus auch dem Aufbau und Erhalt eines Biotopverbundsystems zugute kommen. Die Vorgaben in § 2 Abs. 2 lit. A) und lit. E) sind daher entsprechend anzupassen.

Schließlich sollte es in § 2 Abs. 1 heißen: „bei diesen geschützten Landschaftsbestandteilen“. Zudem sollte bei § 2 Abs. 2 lit. F) noch der zusätzliche Schutzzweck genannt werden; andernfalls kann die Passage entfallen.

### **3. § 4 (Erlaubnispflicht)**

Wie in früheren Unterschutzstellungsverfahren regen wir an, in § 4 Abs. 2 Nr. 4 das „Unterhalten“ von bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 5 die „Unterhaltung“ von bestehenden Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen nicht erlaubnispflichtig auszugestalten. Dies umso mehr, als insoweit keine Freistellung in § 5 vorgesehen ist.

### **4. § 6 (Befreiungen)**

Es sollte in § 6 Abs. 1 heißen: „Diese geschützten Landschaftsbestandteile sind“.

## 5. § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 9 Nr. 1 sollte es heißen: „... einen oder mehrere dieser geschützten Landschaftsbestandteile beseitigt ...“ sowie „... Veränderung eines oder mehrerer dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen“.

In § 9 Nr. 2 sollte es entsprechend heißen: „...in einem oder in mehreren dieser geschützten Landschaftsbestandteile ...“.

Schließlich muss in § 9 Nr. 2 das Wort „vorherig“ gestrichen werden, da es auch in § 4 Abs. 1 als Bezugsnorm nicht enthalten ist. Andernfalls wäre dem Bestimmtheitsgrundsatz und der Rechtsklarheit nicht hinreichend Rechnung getragen; die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wäre daher von vornherein nicht erfolgversprechend.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Hahn